

notwendig gute Unteroffiziere,^e diese könnten sich aber nur bei längerem Dienen in der Armee heranbilden, zu letzterem aber würden sie sich nur dann entschließen, wenn ihnen neben den vom Kriegsministerium erfolgten Reengagierungsgebühren auch noch die sichere Hoffnung auf ein, ihnen auch bei späterem Armeeaustritt immer noch offenstehendes dienstliches Unterkommen geboten werde.

Minister des Innern Giskra bemerkt, daß in dieser Richtung bereits ein positiver Schritt geschehen wäre, indem der Entwurf eines hierauf bezüglichen Gesetzes bereits fertig und die kommissionelle Beratung darüber angebahnt sei.¹⁹ Womit die Sitzung beschlossen wurde.

Beust

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.
Wien, 20. Jänner 1869. Franz Joseph.

Nr. 31 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 22. Jänner 1869

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke (25. 1.), der Reichskriegsminister FML. Freiherr v. Kuhn (26. 1.), der k. k. Ministerpräsidentenstellvertreter Graf Taaffe, der Minister des Innern Giskra, Hofrat im Ministerium des Äußern v. Hammer als Referenten.

Protokollführer: Hofsekretär Freiherr v. Konradsheim.

Gegenstand: Feststellung des mittleren und großen Titels Seiner Majestät des Kaisers mit Rücksicht auf die neuerlich geordneten Verfassungsverhältnisse.

¹⁹ *Der ungarische Ministerrat behandelt am 17. 12. 1869 die Angelegenheit des zu erstellenden Gesetzesvorschlags der Zivilverwendung ausgedienter Unteroffiziere: OL., Sektion K-27, Nr. 71/1869. Vortrag des Reichskriegsministers, womit um die Ag. Einflußnahme auf das baldige Zustandekommen des Gesetzes über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unteroffiziere gebeten wird v. 28. 8. 1869 KA., MKSM. 72-4/16/1869: Der Kriegsminister führte eine längere Verhandlung mit den Mitgliedern der k. k. Regierung. Innen- und Ackerbauminister unterstützten die Ansprüche des Kriegsministers, auf seiten des Justizministers bestand jedoch die Besorgnis, der Entwurf des Kriegsministers stehe im Gegensatz zu jenem Artikel des Staatsgrundgesetzes, wonach die öffentlichen Ämter allen Staatsangehörigen ohne Unterschied zugänglich sein sollen. Am 29. August richtet Franz Joseph ein Reskript an Taaffe, in dem er die Wichtigkeit der Regelung der Angelegenheit ausgedienter Unteroffiziere betont. Ebd. Des weiteren: Vortrag des k. k. Landesverteidigungsministers v. 27. 3. 1870 um die Ah. Genehmigung, den Gesetzentwurf betreffend die Amtsstellung ausgedienter Unteroffiziere im öffentlichen Dienst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu dürfen. KA., MKSM. 72-4/3/1870. Vortrag des kgl. ung. Landesverteidigungsministers v. 1. 4. 1870 in obiger Angelegenheit. Ebd.*

KZ. 77 – RMRZ. 31

Protokoll des zu Wien am 22. Jänner 1869 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze des Reichskanzlers Grafen v. Beust.

H o f r a t v. H a m m e r beginnt seinen Vortrag mit der Voraussetzung, daß nach Herabblenden des die Titelfrage betreffenden Ah. Handschreibens vom 14. November 1868 den Grafen Taaffe und Andrassy eröffnet worden sei, welcher neue gekürzte Titel Seiner Majestät bei den im Ah. Namen auszufertigenden Akten, insbesondere bei Staatsverträgen mit auswärtigen Mächten anzuwenden sein werde und welcher Ausdruck zur Bezeichnung der Gesamtheit aller unter dem Ah. Zepter verfassungsmäßig vereinigten Königreiche und Länder gebraucht werden solle.¹ Seitdem hätten sich die k. k. Ministerien des Innern und des Handels, dann die Botschafter in Paris und London wegen einiger zweifelhafter Fragepunkte an das Ministerium des Äußern gewendet.

Der Minister des Innern wünsche zu wissen, in welcher Weise der in den Adelsdiplomen bisher gebrauchte Titel Seiner Majestät nunmehr abzuändern und wie der in den Diplomen vorkommende Ausdruck „Adelsstand, Ritterstand etc. des österreichischen Kaiserstaates“ und die Umschrift des Diplomsiegels zu modifizieren sei? Das Handelsministerium habe sich die Mitteilung des Wortlautes des großen und kleinen Titels Seiner Majestät erbeten, indem es bemerkte, daß es sich als nötig darstelle, diese beiden Titel mit dem neuen gekürzten Titel in Übereinstimmung zu bringen, nachdem dieselben bei Schiffspatenten und Privilegienurkunden in Anwendung gebracht zu werden pflegen. Dem Botschafter in Paris sei vom Konsul in Nizza gemeldet worden, daß dortweilende Ungarn ihm die bisherige Bezeichnung „österreichisches Konsulat“ als mit der neuen Gestaltung des Kaiserreiches nicht mehr vereinbar vorgehalten hätten, weshalb Fürst Metternich um Bekanntgabe bitte, was er in dieser Beziehung den ihm unterstehenden Konsulaten insgesamt zu bedeuten habe? Der Botschafter in London endlich wünsche zu wissen, wie die Stempel und Siegel der Missionen und Konsulate zu lauten hätten: ob k. österreichisch und k. ungarisch, oder k. und k. österreichisch-ungarisch.

¹ *Das Ah. Handschreiben vom 14. November hat eine lange Vorgeschichte: Vortrag des Reichskanzlers wegen Einberufung einer Konferenz unter Ah. Vorsitze in betreff Abänderung der Ah. Titel bei Vertragsabschlüssen v. 28. 1. 1868 HHStA., Kab.Kanzlei, KZ. 2558/1868; die ungarischen Akten betreffend die Regelung der Titelfrage: OL., K-26, 1362/1868; Promemoria des kgl. ung. Ministerpräsidenten Grafen Andrassy v. 10. 7. 1868 HHStA., PA. I, Karton 630, VII. Au. Vortrag v. Beust v. 14. 11. 1868 ebd. Ah. Entschließung ebd.; Ah. Entschließung v. 14. 11. 1868 siehe auch BERNATZIK, Die österreichischen Verfassungsgesetze 52.*

Nach Ansicht des Vortragenden erscheine von den bisherigen drei Titulaturen Seiner Majestät des Kaisers durch das Ah. Handschreiben vom 14. November vorigen Jahres nur der kleine Titel reguliert und sei dieser im Vergleiche zu dem früheren noch mehr gekürzt, so daß er für jene Fälle nicht gebraucht werden könne, wo nach der bestehenden Übung der mittlere oder große zur Anwendung zu kommen habe. Die Anwendung des großen Titels sei gebräuchlich in den Ordensdiplomen für die Großkreuze, jene des mittleren Titels in den von den Ministern des Innern und des Handels erwähnten Adreßdiplomen, Schiffspatenten und Privilegiumsurkunden. Um nun die Regulierung des mittleren und großen Titels zustande zu bringen, glaube Vortragender, daß derselbe Vorgang einzuschlagen wäre, auf welchem der neue gekürzte Titel festgesetzt wurde, daß also dieser Gegenstand zunächst im diesseitigen Ministerrate, dann im ungarischen zu erwägen, und über das Ergebnis vom Reichskanzler die Ah. EntschlieÙung mittels Vortragserstattung einzuholen sei.²

Bei der gegenwärtigen Erörterung halte er nachstehende Gesichtspunkte für maßgebend. Das ungarische Ministerium habe vor allem gewünscht, daß der kleine Titel nach der neuen staatsrechtlichen Gestaltung des Reiches reformiert werde, um denselben vornehmlich in den Verträgen mit dem Auslande zur Geltung zu bringen, welchem auf solche Weise die in Österreich zur Geltung gekommene neue dualistische Gliederung am deutlichsten veranschaulicht werden würde. Gegenüber diesen Ansprüchen lege das ungarische Ministerium wenig Wert auf die Textierung des bei anderen Anlässen üblichen mittleren und großen Titels, und habe Graf Andrassy dies selbst in mehreren Zuschriften mit dem Beifügen angedeutet, daß der mittlere Titel nur insoweit zu modifizieren sei, als statt der Worte „König von Ungarn, Böhmen, Dalmatien“ usw. zu setzen wäre „apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, Dalmatien“ usw., während der große Titel, für dessen Modifizierung kein Grund vorliege, unverändert zu bleiben

² *Zwar wurde im Ministerrat vorgebracht, es müsse in beiden Reichshälften ein Ministerrat über die Angelegenheit abgehalten werden, doch hielt dies Beust schließlich nicht für nötig. Die Geschichte und den Inhalt der Regelung der Titelfrage siehe au. Vortrag des Ministers des Äußern Grafen v. Beust v. 27. 1. 1869 HHSrA., Kab.Kanzlei, KZ. 354/1869. Ah. EntschlieÙung v. 29. 1. 1869. Hier findet sich ad 354/1869: Titel Seiner k. u. k. Majestät, wie selbe infolge des Ah. Handschreibens v. 14. 11. 1868 und Ah. EntschlieÙung v. 29. 1. 1869 zu lauten haben. Demnach lautet der mittlere Titel: Franz Joseph I. von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Ladomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich, Großherzog von Krakau, Herzog von Lotharingen, Salzburg, Stirien, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien, Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf von Mähren, gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol etc. etc. Kleiner Titel: Franz Joseph I. Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, König von Böhmen u.s.w. und apostolischer König von Ungarn.*

hätte. In dieser Richtung werde also die Verhandlung keine weitwendige sein.

Was die Abänderung des in den Diplomen bisher üblichen Ausdruckes „Adels-, Ritterstand etc. des österreichischen Kaiserstaates“, dann die Bezeichnung der k. k. Vertretungskörper betreffe, so könne diese Frage schon nach den im Ah. Handschreiben vom 14. November vorigen Jahres enthaltenen Bestimmungen und vorgeschriebenen Benennungen entschieden werden. Nach Ansicht des Vortragenden könne also, gleichwie dem Botschafter in Paris für die Protokolle der eben tagenden Konferenz der Ausdruck „Österreich-Ungarn“ (Autriche-Hongrie) telegraphisch bezeichnet worden sei, diese Bezeichnung auch im allgemeinen den k. k. Missionen und Konsulaten vorgeschrieben werden, nämlich „kaiserliche und königliche österreichisch-ungarische Botschaft (Konsulat)“, „Ambassade (Consulat) Imperiale et Royale d'Autriche-Hongrie“.

Anbelangend die Textierung der Adelsdiplome, so müsse man sich gegenwärtig halten, daß in Österreich der sogenannte erbländische Adel dem ungarischen gegenüberstehe. In diesseitigen Adelsdiplomen könnte also nicht im allgemeinen gesagt werden, daß dem N. N. der Adel, Ritter oder Freiherrnstand des österreichischen Kaiserstaates verliehen werde, weil dies der neuen staatsrechtlichen Gestaltung widersprechen würde. Es wäre also in Adelsdiplomen, die das Ministerium des Innern ausfertigt, nicht mehr „Adel etc. des österreichischen Kaiserstaates“, sondern bloß österreichischer Adelsstand usw. zum Unterschied vom ungarischen zu setzen. Die Umschrift des Diplomssiegels hätte nach dem zu bestimmenden Texte des für diese Urkunden üblichen mittleren Titels eingerichtet zu werden.

Minister des Innern Giskra: Bezüglich der Frage der Diplomausfertigung schein ihm in dem jüngsten Ah. Gnadenakte, mittels welchem der Reichskanzler in den Grafenstand erhoben wurde, ein Präzedenz vorzuliegen. Hier heiße es bloß, „in den Grafenstand“ ohne weiteren Zusatz. Ein solcher sei auch in den vor dem Jahre 1848 ausgefertigten Diplomen über Standeserhöhungen nicht vorgekommen, und er glaube, daß man auf diesen Zustand zurückkehren solle.

Hofrat v. Hammer: Er müsse noch bemerken, daß bisher, wie die vom Ministerium des Innern beigebrachten Blankette nachweisen, am Schlusse des in Adelsdiplomen zur Anwendung kommenden mittleren Titels nach den Worten „Graf von Habsburg und Tirol“ der Beisatz „Groß-Wojwode der Wojwodschaft Serbien“ angefügt worden sei. Dieser Beisatz gehöre nicht in den mittleren Titel und habe in den neuen Adelsdiplomen fortzubleiben.

Reichskanzler Graf Beust: Die Textierung in der Diplomausfertigung werde jedenfalls den Gegenstand einer Vortragserstattung bilden. Hiebei frage es sich nur, ob es notwendig erscheine, in Diplomen den mittleren Titel in Anwendung zu bringen, oder ob es etwa zulässig sei, daß der auf Grundlage des Einvernehmens mit Ungarn bereits zustande gekom-

mene Ah. genehmigte gekürzte Titel Platz greife. Im ersteren Falle trete die weitere Frage heran, ob es geboten sei, bei Feststellung des Titels einvernehmlich mit Ungarn vorzugehen. Er glaube diese Frage verneinen zu sollen, nachdem in Ungarn in solchen Fällen sicherlich eine eigene Formel in Gebrauch sei und die Diplome daselbst wahrscheinlich nur im Namen des Königs von Ungarn ausgestellt werden; hier also faktisch nur die diesseitigen Adelsdiplome in Betracht kommen.

Für die Schiffspatente und Privilegiumsurkunden dürfte es keinem Anstande unterliegen, anstatt des bisherigen mittleren den von Seiner Majestät mit dem Ah. Handschreiben vom 14. November vorigen Jahres befohlenen neuen gekürzten Titel hinkünftig in Anwendung zu bringen, wofür er sich bestimmt aussprechen zu sollen erachte.

Anbelangend die Benennung der Missionen und Konsulate, so sei es nötig, die etwa vorkommenden irrthümlichen Bezeichnungen zu rektifizieren. Ihm sei unlängst die Bezeichnung „Konsul für Österreich und Ungarn“ aufgefallen. Dies sei ohne Zweifel falsch und müsse es heißen „für Österreich-Ungarn“.

Ministerpräsidentenstellvertreter Graf Taaffe: Er müsse auf den großen Wert eines Adelsstandsdiploms für den Beteiligten und seine Familie hinweisen, welcher wohl dafür spreche, daß der hierbei zur Anwendung kommende Ah. Titel mit der Bedeutung eines solchen Aktes im Einklange stehe.

Minister des Innern Giskra macht die Andeutung, daß in der Titulatur Böhmen und Kroatien, Slavonien etc. füglich nicht mehr in einer Reihe bleiben können, nachdem letztere zur ungarischen Krone gehören.

Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke: Graf Andrassy habe bloß darauf Gewicht gelegt, daß Ungarn in einer hervorstehenden Weise im Ah. Titel Erwähnung finde. Man werde sich daselbst mit den vom Referenten beantragten Worten „Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen etc.“ wohl begnügen. Dagegen scheine ihm die vom Referenten erwähnte Bezeichnung der Missionen als kaiserlich und königlich österreichisch-ungarische etwas schleppend und möchte er das Wort „und“ gerne vermieden wissen.

Nach kurzer weiterer Diskussion einigte sich die Konferenz in dem vom Reichskanzler enunzierten Beschlusse: daß 1. die Anwendung des mittleren Ah. Titels bei Schiffspatenten und Privilegienurkunden in Zukunft zu entfallen und statt desselben der neue gekürzte Titel, wie er dem Ah. Handschreiben vom 14. dieses Monats entspricht, in Gebrauch zu kommen habe; 2. daß bei dem Umstande, als sonach von den drei Fällen, in welchen der mittlere Titel bisher zur Anwendung komme, nur noch der Fall der Adelsdiplomausfertigung erübrigt; hiebei aber in Hinblick auf die eigene Stellung, welche Ungarn in dieser Beziehung einnimmt, nur der sogenannte erbländische Adel in Frage kommen kann. Ein früheres Einvernehmen mit

Ungarn bei Regulierung des mittleren Ah. Titels staatsrechtlich nicht geboten sei. Für den Titel selbst wurde der Wortlaut: „Kaiser von Österreich, apostolischer König von Ungarn“ etc. angenommen; 3. daß in den Diplomen der Ausdruck „in den Adelsstand des österreichischen Kaiserstaates“ hinfort wegzubleiben habe und nur einfach „in den Adelsstand“, oder „in den Freiherrnstand“ usw. zu setzen sei; 4. daß in der Bezeichnung der Missionen und Konsulate sowie in den von ihnen gebrauchten Stampiglien die Worte „kaiserlich und königliche“ wegzubleiben und die Benennung nur einfach „österreichisch-ungarische Botschaft (Konsulat)“ zu lauten habe. Ebenso einigte man sich schließlich noch darüber, daß der große Ah. Titel, welcher eigentlich nur einen Ausdruck historischer Erinnerungen enthalte, unberührt zu bleiben und daß aus dem mittleren Titel die bisherigen Worte „Groß-Wojwod der Wojwodschaft Serbien“ als nicht dahin gehörig zu entfallen haben; daß endlich im Sinne der heute gefaßten Beschlüsse Seiner Majestät dem Kaiser durch den Reichskanzler als Chef des mit Ungarn gemeinschaftlichen Ressorts für die Angelegenheiten des Ah. Hauses au. Vortrag erstattet werden solle.³

Beust

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.
Wien, 28. Jänner 1869. Franz Joseph.

Nr. 32 *Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 25. Jänner 1869*

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke (27. 1.), der Reichskriegsminister FML. Freiherr v. Kuhn (27. 1.).

Protokollführer: Hofsekretär Freiherr v. Konradsheim.

Gegenstand: I. Einberufung der Delegationen. II. Wiederbesetzung der erledigten Präsidentenstelle des gemeinsamen obersten Rechnungshofes.

KZ. 78 – RMRZ. 32

Protokoll des zu Wien am 25. Jänner 1869 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitz des Reichskanzlers Grafen v. Beust.

I. Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn: Bekanntlich habe man im Laufe der letzten Delegationsberatungen den Wunsch ausgesprochen, es solle dafür gesorgt werden, daß die nächsten Delegationen zeitlich genug einberufen werden, um das gemeinsame Budget

³ *Siehe Anm. 2.*